

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3924-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
18.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
25.09.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO),
hier: Grundsätzliche Regelungen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt den Regelungen für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen gem.
§ 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) für die Stadt Oberhausen zu (s. Anlage).

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Büker 29.08.2023	Datum	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3924-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☐ Begründung:

Begründung

Die Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen gelten aufgrund des Jährlichkeitsprinzips des Haushaltsplans nur bis zum Schluss des jeweiligen Haushaltsjahres.

Zur Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung hat der Gesetzgeber mit der Rechtsnorm des § 22 KomHVO die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Ermächtigungsübertragung die kontinuierliche und der Aufgabenerfüllung gerechte Bewirtschaftung der Mittel auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten. Die Ermächtigungsübertragungen von Auszahlungen belasten, sofern sie in Anspruch genommen werden, das nächste Haushaltsjahr und führen zur Erhöhung des jeweiligen Haushaltsansatzes in dem vom Rat beschlossenen Haushaltsjahr (Planfortschreibung).

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sind gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Rates festzulegen. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung des Verfahrens und die Entscheidung zur Übertragung obliegt hiernach der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer. Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen wurde mit den vorliegenden grundsätzlichen Regelungen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen ein strenger Maßstab angelegt. Dies begründet sich einerseits durch die prekäre Haushaltslage der Stadt aber auch durch die Maßgabe der Bezirksregierung Düsseldorf, die in jeder Genehmigungsverfügung zu den Haushalten der letzten Jahre darauf hinweist, dass Ermächtigungsübertragungen möglichst zu vermeiden sind. Aus diesem Grund werden in Oberhausen Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen ausgeschlossen. Die Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen wird begrenzt durch kreditwirtschaftliche Restriktionen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW. Zur Finanzierung steht ausschließlich die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung des Vorjahres zur Verfügung. Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen können insbesondere für begonnene Baumaßnahmen von erheblichem Volumen beantragt werden und führen dort zu einer flexibleren Haushaltsbewirtschaftung, was eine Reduzierung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zur Folge haben wird.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3924-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

48 Dem Rat der Stadt ist gem. § 22 Abs. 4 KomHVO nach Übertragung der Auszahlungsermächtigungen
49 hierüber eine Übersicht unter Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres
50 vorzulegen. Die Übertragungen werden darüber hinaus im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der
51 Finanzrechnung gemäß § 40 KomHVO und im Anhang gesondert dargestellt.

52 Das Recht des Rates gem. § 81 Abs. 4 GO NRW die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren
53 zu können, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität
54 es erfordert, bleibt davon unberührt.

55 Ferner wird auf die als Anlage beigefügten grundsätzlichen Regelungen über Art, Umfang und Dauer
56 von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO)
57 verwiesen.

58

59 **Anlage**

60

61 Grundsätzliche Regelungen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22
62 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO).